



# Integriertes Qualitäts- Energie- und Umweltmanagement-System

## Beendigung des Versorgungsvertrages Zeitweilige Stilllegung

Seite: 1 von 1  
Stand: 01.07.2024  
Revision: 0  
AZ: 11-0

### Informationen zur Beendigung des Versorgungsvertrages (Vertragsverhältnis) sowie zur zeitweiligen Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses

Der bestehende Versorgungsvertrag endet nur mit einer **schriftlichen Kündigung** durch einen der Vertragspartner. Ein von der SOWAG mbH genehmigter **Eigentümerwechsel** durch gleichzeitige Abmeldung des alten Kunden und Anmeldung des neuen Kunden, welcher sich erklärt, in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten zu wollen, stellt hingegen eine Vertragsänderung in Form einer Vertragsübernahme dar.

#### Kündigung des Versorgungsvertrages

Gemäß § 32 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) läuft das Vertragsverhältnis solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

Die Beendigung des Versorgungsvertrages hat die kostenpflichtige endgültige Stilllegung des Hausanschlusses zur Folge (Punkt 19.4 der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH zur AVBWasserV), die durch physisches Abtrennen der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Versorgungsleitung ausgeführt wird.

Die dafür anfallenden Kosten werden als Pauschale in Rechnung gestellt und können der jeweils gültigen Preisliste der SOWAG mbH entnommen werden.

Die Ausführung der endgültigen Stilllegung des Hausanschlusses sowie die Rechnungslegung erfolgt spätestens nach einem Jahr.

Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert einen Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses und ist kostenpflichtig.

#### Eigentümerwechsel

Gemäß § 32 Abs. 4 AVBWasserV besteht die Möglichkeit, einen Wechsel in der Person des Kunden herbeizuführen, wenn sich bisheriger und neuer Kunde dem Versorgungsunternehmen entsprechend erklären und das Versorgungsunternehmen zustimmt.

Das setzt voraus, dass beide mit ihrer Unterschrift dem Eigentumswechsel und die dafür noch notwendigen Daten bestätigen (siehe Anlage „Abmeldung wegen Eigentumsübergang gemäß § 32 Abs. 4 AVBWasserV“).

Solange der SOWAG mbH die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen, stimmen wir einem Kundenwechsel nicht zu. Der bisherige Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin Vertragspartner.

Der Versorgungsvertrag kann demzufolge nur mit einer schriftlichen Kündigung beendet werden (siehe „Kündigung des Versorgungsvertrages“).

#### Zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses

Zur Überbrückung einer geringen Zeitspanne bis zu einem Jahr (z.B. Haus ist nicht mehr bewohnt, der Verkauf des Grundstücks ist vorgesehen, aber noch nicht vollzogen oder es sind noch nicht alle Kriterien für einen Verkauf erfüllt), kann eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses bei der SOWAG mbH beantragt werden.

Bei einer zeitweiligen Stilllegung wird das Anschlussventil geschlossen und der Wasserzähler ausgebaut. Die Verbindung zur Versorgungsleitung bleibt bestehen. Eine Entnahme von Trinkwasser aus der Hausanschlussleitung ist in dieser Zeit nicht möglich.

Diese Maßnahme dient u.a. auch zu Ihrer Sicherheit dahingehend, dass der Wasserzähler nicht Schäden durch Frost und sonstige Einwirkungen nehmen und kein Trinkwasser unkontrolliert weglaufen kann (siehe auch Punkt 9 der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH zur AVBWasserV).

Gemäß § 32 Abs. 7 der AVBWasserV lässt die zeitweilige Absperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unberührt. In dieser Zeit ist ein verminderter Grundpreis entsprechend Nr. 1.2.5 der aktuellen Preisliste der SOWAG mbH zu zahlen. Für die zeitweilige Stilllegung sowie die Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls eine Pauschale entsprechend der gültigen Preisliste zu zahlen. Es kann jederzeit eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass die SOWAG mbH entsprechend Punkt 19.4 der Ergänzenden Bedingungen berechtigt ist, eine kostenpflichtige Spülung zu veranlassen, sollte der Hausanschluss länger als 6 Monate ungenutzt sein.